

Moraltheologie. 1. *Begriff u. Gegenstand.* M. (theologia moralis bzw. theologia morum) ist in der kath. Theol. die herkömml. Bez. für die wiss. Disziplin, die den Anspruch des Glaubens an die sittl. Lebensführung z. Gegenstand hat. Das anthropolog. Grunddatum, v. dem sie ausgeht u. das sie im Hinblick auf die Bedingungen guten Lebens konkretisieren möchte, ist die Gestaltungsoffenheit menschl. Daseins. Von einer philos. /*Äthik* unterscheidet sich die M., insofern sie Anspruch u. Ziel des menschl. Handelns v. Wirklichkeits-, Welt- u. Menschenverständnis des chr. Glaubens her bestimmt. Diese Bezugnahme auf die Theologumena /*Schöpfung*, /*Sünde*, /*Menschwerdung* u. /*Erlösung*, eschatolog. /*Hoffnung* artikuliert sich nicht unmittelbar in besonderen inhaltl. Verbindlichkeiten für die Praxis, sondern deckt einerseits den Möglichkeitsgrund u. letzten Sinn des Sittlichen als solchen auf u. weist ihm damit seinen Stellenwert im Gesamt der Wirklichkeit zu (sittl. Praxis als Bestandteil der v. Gott selbst in Gang gebrachten Heraufkunft der Gottesherrschaft); andererseits verleiht sie dem konkreten sittl. Bemühen der einzelnen Subjekte seine unbedingte u. motivierende Qualität (sittl. Handeln als Antwort auf ein Sich-Angenommen-Wissen unabhängig v. allen Leistungen). So gesehen ist M. die systemat. Entfaltung des menschl. Lebensvollzugs, der an der Botschaft der Befreiung z. Liebe ausgerichtet ist, wie sie in den Worten, Taten u. Zeichen Jesu anschaulich geworden ist. Die entscheidende Konsequenz dieser Auslegung für das Handeln liegt darin, daß sie den anderen in die Position des v. Gott geliebten Nächsten hineinstellt. Diesen Positionswechsel im Handeln auch dort z. Geltung zu bringen, wo sich andere gerade nicht in einem gleichberechtigten Verhältnis z. Subjekt des Handelns befinden (soz. Unterlegenheit jeder Art, Benachteiligung, Armut, Krankheit, Fremdheit, Kindsein, Alter usw.), macht die v. der M. systematisch zu entfaltende besondere Option chr. /*Sittlichkeit* aus.

M. hat demnach sowohl die anthropolog. Voraussetzungen u. Konstanten zu erheben, die die Kohärenz moral. Verhaltens trotz allen hist. Wandels u. der kulturellen Vielfalt unabweisbar machen (/*Freiheit*, /*Verantwortung*, /*Gewissen*, /*Autorität*, /*Schuld*, /*Natur*), als auch die Deutung des sittl. Handelns als Vollzugsweise des in Jesu Botschaft v.

der Gottesherrschaft gipfelnden Schöpfungs- u. Vollendungsglaubens zu explizieren (↗Entscheidung, Lebensform u. Daseinssicht [↗Nachfolge], Sünde, ↗Umkehr, ↗Versöhnung). Ferner hat sie sich um die Orientierung u. Normierung des menschl. Handelns auf sämtl. Feldern in typ. Konstellationen u. in konkreten Einzelfällen zu bemühen.

2. *Einteilung des Stoffes.* Dieser mehrdimensionalen Aufgabenstellung entspricht die Gliederung des Stoffs der M. für literar. Darstellung u. Organisation des Studiums in die Fundamentalmoral (auch: Allgemeine Moral) u. in die Spezielle (auch: Konkrete od. Angewandte) Moral. Für die Systematisierung des besonderen Teils wurden in der Trad. v. a. drei Schemata herangezogen: die um die theol. Tugenden erweiterten ↗Kardinaltugenden (bisweilen erg. durch die Laster- bzw. Hauptsündenlehre), der ↗Dekalog sowie die Pflichtenkreise. Ihre Verwendung wird schon seit langem eher unter didakt. Gesichtspunkt gewürdigt als unter dem Gesichtspunkt streng systemat. Begründbarkeit u. material erschöpfender Rasterung. Deshalb wurden immer wieder alternative Gliederungen (etwa nach den Hauptaussagen der ↗Dogmatik od. nach den ↗Sakramenten) vorgeschlagen od. aber die trad. Schemata zu mehrteiligen Traktaten ausdifferenziert. In jüngerer Zeit folgt die Einteilung häufig der Ausdifferenzierung v. neuen Lebensbereichen. Dies erscheint zwar pragmatisch, korreliert aber mit der Erweiterung des Spielraums menschl. Handelns. Im Verlauf dieses Prozesses wurden über die „klassischen“ Traktate „Ethik des rel. Lebens“ (Theol. der ↗Spiritualität), „Verhalten zu sich selbst“, ↗„Sexualethik“, „Wahrhaftigkeitsethik“, „Rechts-“ u. „Gesellschaftsethik“ hinaus spezifischere „Bereichsethiken“, wie ↗Bio-, Medizin- (↗medizinische Ethik), ↗Wirtschafts-, Politik- (↗politische Ethik), Friedens-, Umwelt-, Tier- u. Medienethik, ausgebildet. Mit ihnen hat die M. v. Ideal enzyklopäd. Vollständigkeit Abschied genommen u. öffnet sich stattdessen stärker der Interaktion mit anderen normativen Wissenschaftsdisziplinen. Zugleich erweisen sich viele gerade der neu entstandenen Problembereiche (z. B. ↗Sucht, ↗Gewalt, Bindungsverhalten, ↗Ökologie) als so komplex, daß sie sich nicht mehr eindeutig der (die Trennbarkeit der Verantwortung v. Subjekten u. Systemen voraussetzenden) Zuständigkeit v. ↗Individual- oder ↗Sozialethik zuordnen lassen.

3. *Methodologie.* Den Anspruch des Glaubens an die menschl. Lebensführung erhob die M. üblicherweise aus den Zeugnissen der kirchl. Überl. mit Hilfe positiv-hist., systemat. (Induktion, Deduktion, Reduktion) u. praxisbezogener bzw. kasuist. Vorgehensweise. Diese Trias v. Methoden führte aber nur so lange zu überzeugenden normativen Orientierungen, wie zw. den Zeugnissen der Offenbarung, deren Interpretation durch das kirchl. Lehramt in Gesch. u. Ggw., der subj. Einsehbarkeit u. dem allgemein-sittl. Gesamtbewußtsein ein hohes Maß an Kongruenz bestand. Nehmen die Zerklüftungen zw. diesen Orten sittl. Überzeugungen hingegen stärker zu, müssen die früher weitgehend additiv angewandten Methoden nun auch als innerlich kohärent erwiesen werden. Diese Rekonstruktion muß unter drei Gesichtspunkten betrieben werden, nämlich als Hermeneutik, als Herstellung

der Konsensfähigkeit durch Prozesse der Kommunikation sowie als transdisziplinäres Einbeziehen v. Resultaten der Human- u. Sozialwissenschaften. Die *hermeneutische* Arbeit ist notwendig, weil sowohl die Gestalten u. Zeugnisse des ↗Ethos als auch die Denkformen u. theol. Texte, v. denen her sie sich rechtfertigen, zeit-, gesellschafts- u. kulturspezifisch geprägt sind. Bei moraltheol. Argumentation kann es desh. nie einfach darum gehen, einzelne Weisungen dem Wortlaut od. dem urspr. Sinn nach als für die Ggw. automatisch gültig einzufordern, sondern zuerst darum, das einmal als verpflichtend Angesehene einsichtig zu machen u. es dann auf die gegenwärtigen Lebensverhältnisse u. Problemlagen zu beziehen, um es schließlich in seinem Gültigkeitsanspruch für heute zu überprüfen. Das *Bemühen um Konsens durch Kommunikation* ist unter den gesellschaftl. u. kulturellen Bedingungen der Ggw. bes. desh. unverzichtbar, weil Dissens im eth. Urteil nicht nur die Folge defizienten Urteilsvermögens, intellektueller Täuschung od. charakterl. Schwäche sein kann, sondern sehr viel häufiger das Ergebnis andersgearteter biograph. Erfahrungen, der Pluralität v. Lebensstilen u. begründeten Stellungnahmen u. schließlich auch der rasanten Ausweitung im Bereich menschl. Könnens im allg. oder u. U. auch des eigenen ist. Das *Lernen v. den Human- u. Sozialwissenschaften* erweist sich einerseits insofern als notwendig, als sittl. Urteilsvermögen nie ausschließlich v. eth. Expertenwissen abhängt, sondern stets auch Beurteilungen v. Sachfragen voraussetzt u. impliziert; andererseits sind die anthropolog. Grundkategorien u. Instrumente der Wirklichkeitserfassung, die v. der M. verwendet werden, immer mit historisch bedingten Erkenntnisständen vermischt u. unterliegen insoweit prinzipiell der Möglichkeit v. Kritik u. Verbesserung.

Allen erwähnten Methoden ist gemeinsam, daß sie für Zusammenhänge zw. Tatsachen u. sinnbezogenen Werten offen sind bzw. solche voraussetzen. Andererseits distanzieren sie sich auch v. der Vorstellung, das Gesollte (↗Sollen) ließe sich durch unmittelbaren Rekurs auf im Erkennen zugängl. Wesensstrukturen („Natur“) gewinnen. Insofern ist moraltheol. Reflexion nicht als theoret. Wesensschau, sondern als Praxis der je besseren Wahrheitsfindung zu begreifen. Infolgedessen bleibt die M. als systemat. Disziplin der wiss. Theol. trotz ihres theol. Ansatzes, ihrer methodolog. Kohärenz u. ihrer log. Konsistenz „einem offenen System vergleichbar“ (Demmer). Daher darf sie sich nie damit begnügen, Verbindlichkeiten nur autoritativ zu urgieren od. als Trad. zu legitimieren, sondern muß sie stets auch als argumentativ gerechtfertigt aufweisen. Das besagt keineswegs die Reduktion auf das, was sich logisch konstruieren bzw. empirisch bestätigen läßt. Sowohl im Sinn geschichtlich gemachter Werterfahrung („Erinnerungen“) als auch im Sinn einer Antizipation zukünftiger Übereinstimmungen („Hoffnungen“) kann eine eth. Position auch dann vertretbar od. sogar dringlich erscheinen, wenn sich ihre fakt. Partikularität derzeit diskursiv nicht aufheben läßt. Umgekehrt zeigt sich, daß das Bemühen um Vernünftigkeit keine sichere Gewähr dafür bietet, daß die ↗Vernunft nicht einer Verblendung unterliegen kann.

4. *Geschichte.* Zu einer eigenständigen Disziplin innerhalb der Theol. bildete sich die M. erst seit Ende des 16. Jh. heraus. Bis dahin fand die theol. Reflexion des Handelns im Rahmen der Abh. der Glaubenslehre statt. Ausschlaggebend für die Verselbständigung war nicht nur eine zunehmende Differenzierung, sondern auch der Streit der Konfessionen mit seinen Auswirkungen (v.a. Begründungs- u. Abgrenzungsbedarf, die Rolle der sakr. Buße, die Regelungen des Trid. bzgl. der Beichte, die Stud.-Ordnungen des Jesuitenordens). In die neue Disziplin M. (der Name selbst kommt bereits seit dem Hoch-MA vor) gehen zwei geschichtlich sehr viel weiter zurückreichende Trad.-Linien ein: die der prakt. Handreichungen für die Klassifizierung bzw. Urteilsfindung der Beichtväter (✓Bußbücher, später ✓Pönentialsommen) u. die der spekulativen Entfaltung u. theol. Durchdringung v. Eigenart, Voraussetzungen u. Elementen des sittl. Handelns (die bereits bei ✓Hugo v. St-Victor, ✓Alexander v. Hales, ✓Alanus ab Insulis, ✓Philipp d. Kanzler, ✓Albertus Magnus u. ✓Thomas v. Aquin zu systematisierenden Zusammenfassungen der Sittenlehre geführt hat u. schon seit der Patristik – insbes. seit ✓Ambrosius u. ✓Augustinus – Schriften hervorgebracht hatte, die sich ausschließlich mit einer eth. Thematik befaßten). Sie unterschieden sich nicht nur durch ihre jeweilige Funktion, sondern ursprünglich auch durch ihren institutionellen Ort u. ihren Verwendungszshg. (✓Ethik, C. Theologisch, II. Geschichte).

Die Zweifelt v. ins Grundsätzliche gewendeter Spekulation u. pragmat. Aufschlüsselung v. das moral. Subjekt betr. Einzelfragen blieb auch für die weitere Entwicklung der M. bestimmend. In der ✓Kasuistik ging es ihr nicht nur um die Weitergabe der überkommenen normativen situationsbezogenen Orientierungen, sondern auch um die Lösung v. neuartigen Problemen u. den Verantwortungsspielraum des einzelnen in seiner Subjektivität. Dem unsicheren od. sogar zweifelnden Gewissen Sicherheit im Handeln zu ermöglichen, war der Sinn eigens ausgebildeter rationaler Prinzipien für die kasuist. Argumentation (✓Moralsysteme). Bei der Reflexion der sittl. Grundlagen hingegen bemühte sie sich parallel dazu um die Validierung allgemeingültiger sittl. Normen durch Rekurs auf ein umfassendes materiales ✓Naturrecht. Dieser erfolgte v.a. im Rahmen mehrerer Thomas-Renaissancen (✓Barockscholastik des 16./17. Jh., ✓Neuscholastik des 19./20. Jh.).

Die Zuordnung beider Aufgabenschwerpunkte z. eigenständigen M. löste allerdings nicht die Schwierigkeit auf, wie sich beides auch innerlich miteinander verbinden läßt. Während J.M. ✓Sailer u. J.B. ✓Hirscher sowie die in seiner Nachf. stehende ✓Tübinger Schule (bes. F.X. ✓Linsenmann) versuchten, der Frage einer Grundlegung der chr. Sittlichkeit aus bibl. Ideen u. im Gespräch mit der neuzeitl. Philos. gegenüber der bis dahin dominierenden Kasuistik Gewicht zu verleihen, kehrte die Neuscholastik in der Speziellen Moral z. Typ der Bußkasuistik zurück, stellte ihr allerdings eine Darstellung der Grundlagen voran u. verband beides mit der Frage eines Einheit schaffenden u. legitimierenden Systemgedankens. Das gleichwohl verbleibende Nebeneinander v. spekulativer Grundlagenreflexion

(die sowohl gg. die nachschol. Philos. wie gg. die moderne Wiss. tendenziell abwehrend eingestellt war) u. einem auf weite Strecken an autoritativen Interpretationen orientierten kasuist. Teil war der Ausgangspunkt für eine grundsätzl. Neubesinnung der M. im 20. Jahrhundert. Deren Schwerpunkte bildeten die Vergewisserung der bibl. Grundlagen, das Verhältnis z. neuzeitl. Vernunft-, Freiheits- u. Praxisbezug-Gesch. sowie die Möglichkeit der Gewinnung (nicht bloß der Vermittlung) sittl. Erkenntnis. Die (teils v. hist. Stud., teils v. einer neuen Lektüre der thomas. Texte in Gang gebrachte u. v. intensiven Austausch mit der zeitgenöss. Philos. u. dem Gespräch mit den empir. Wiss. befruchtete u. durch die Selbstvergewisserung über den Auftrag der Kirche in der heutigen Welt im Umkreis des Vat. II unterstützte) Grundlagenreflexion war so tiefgreifend, daß „Moraltheologie“ in der Fachdiskussion seit einigen Jahrzehnten weithin als spez. Begriff für das trad. Paradigma reserviert u. als Disziplin-Bez. durch „theologische Ethik“ (✓Ethik, C. Theologisch) ersetzt wurde. Dieser Wechsel der Benennung erwies sich zusätzlich desh. als sinnvoll, weil er geeignet war, sowohl die in der Zwischenzeit bewußt gewordene konfessionelle Besonderheit der Bez. als auch die Vermutung einer völlig unterschiedl. Methodologie gegenüber der als eigenständige Disziplin der Theol. ausgegliederten Sozialethik zu korrigieren. Die Konsequenzen dieser Grundlagenarbeit, die z. kasuist. Fragestellung der trad. Hbb. zunächst auf Distanz gegangen war, führen in jüngerer Zeit zu einem neuen Interesse an den Fragen der prakt. Anwendung (autobiograph. Erzählen, Modellethik, Vorbild, Fallberichte, Zeugnisse v. Betroffenen u. a.m.).

5. *Kirchlichkeit.* Unbeschadet ihrer zeitweiligen Beschränkung auf Auslegung u. Begründung der autoritativen Vorgaben trägt die M. als wiss. Disziplin eine eigene Verantwortung für die anthropolog. Aussagen über den Menschen u. seine Handlungsmöglichkeiten, für die korrekte Interpretation der z. Rechtfertigung herangezogenen Elemente der theol. Überl. sowie für die Vertretbarkeit ihrer normativen Aussagen vor dem Forum prakt. Vernunft. Sie ist Anwalt der Menschen in ihrem sittl. Subjektsein, u. zwar glaubender ebenso wie nichtglaubender. Gleichwohl ist sie auch der Lebensform Kirche verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich einerseits daraus, daß der chr. Glaube v. seinem zentralen Gehalt her auf Gemeinschaft hin angelegt ist, andererseits aber auch daraus, daß jede eth. Theorie faktisch immer schon auf einem gemeinschaftl. Ethos aufruhrt u. ohne soz. Verortung weder Plausibilität gewinnen noch soz. Wirksamkeit entfalten kann. Dieser innere Bezug v. M. u. Kirche betrifft in der theoret. Explikation vornehmlich die Auswahl der zu berücksichtigenden Zeugnisse, das Lebendigerhalten der noch ausstehenden Zusagen, die das gelungene Leben der Menschen z. Inhalt haben, u. schließlich den besonderen Anspruch an die Gemeinschaft der Glaubenden, das ausstehende Miteinander wenigstens anfänglich u. exemplarisch schon jetzt in Gang zu setzen (✓Brüderlichkeit; ✓Geschwisterlichkeit; ✓Diakonia). Dabei kommt dem kirchl. Amt eine anstoßende, begleitende, vernetzende Funktion für die Entdeckung des Ethos

zu, ferner eine „den sittl. Konsens der Gläubigen einfangende u. autoritativ bestätigende“ Funktion (Demmer) sowie eine die Implementierung des Ethos in die soz. Lebenswelten u. institutionellen Organisationsformen (Familie, Recht, Politik, Staat, Bildungswesen, Verbände usw.) ermutigende u. gegenüber behindernden Strukturen krit. Funktion.

Die Aufgabe, sich um eine möglichst umfassende Überzeugungsgemeinschaft zu bemühen, ist allerdings nie schon abgeschlossen, solange die eigenen eth. Positionen auf begründete Vorbehalte od. auch stark differierende Sichtweisen treffen. Der Anspruch, ihre Positionen zu verantworten, stellt die M. demzufolge auch vor die Aufgabe, sich mit abweichenden eth. Positionen auseinanderzusetzen. Dies impliziert die Bereitschaft, sich v. ihnen nicht nur bestätigen, sondern auch lernend ergänzen bzw. sogar korrigieren zu lassen.

Lit.: **HCE**; **EKL**³ 3, 544–547 (J. Gründel); **StL** 7 3, 1227–32 (W. Ernst); **TRE** 23, 295–302 (K. Demmer); **NLChM.** – **Lottin**; **E. Hirschbrich**: Die Entwicklung der M. im dt. Sprachgebiet seit der Jh.-Wende. Klosterneuburg 1959; **R. Hoffmann**: M. Erkenntnis- u. Methodenlehre. M 1963; **J. Theimer**: Die Entwicklung der M. z. eigenständigen Disziplin. Rb 1970; **Häring F**; **K.-H. Kleber**: Einf. in die Gesch. der M. Passau 1985; **S. Th. Pinckaers**: Les sources de la morale chrétienne. Fri-P 1985; **K. Demmer**: M. Methodenlehre. Fr 1987; **W. Nethöfel**: M. nach dem Konzil. Gö 1987; **J. Fuchs**: Für eine menschl. Moral. Grundfragen der theol. Ethik, 3 Bde. Fri-Fr 1988–91; **F. Furger**: Einf. in die M. Da 1988; **B. Schüller**: Die Begründung sittl. Urteile. D³ 1989; **F. Böckle**: Fundamentalmoral. M² 1991; **H. Weber**: Allg. M. Gr-W-K 1991; **J. Gründel** (Hg.): Leben aus chr. Verantwortung, 3 Bde. D 1992; **P. Bubmann**: Fundamentelethik als Theorie der Freiheit. Eine Auseinandersetzung mit r.-k. Entwürfen. Gt 1995. /Ethik, C. Theologisch, II. Geschichte u. III. Systematisch. **KONRAD HILPERT**